SPÄNGLER IQAM invest

Wissen schafft Vermögen

An die Anteilinhaber des Fonds
Quality Stock

Salzburg, am 11.04.2016
Mag. LH / DW 873

Informationen betreffend die Verschmelzung der Fonds Quality Stock und Ecology Stock

Sehr geehrte Anteilinhaber,

mit diesem Schreiben geben wir die Verschmelzung des Fonds Quality Stock in den Fonds Ecology Stock bekannt. **Mit der Fusion wird der Quality Stock aufgelöst und Sie werden Anteilinhaber des Ecology Stock.**

Wir dürfen Sie nachstehend über die Verschmelzung des Fonds **Quality Stock** als „übertragender Investmentfonds", welcher bei seiner Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Fonds **Ecology Stock**, den „übernehmenden Investmentfonds", überträgt und seine Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden Investmentfonds erhalten (Bruttoverschmelzung durch Aufnahme gemäß § 3 Abs 2 Z 15 lit a iVm Z 17 InvFG 2011), wie folgt informieren:

I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE FÜR DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG:

Durch die Fusion der beiden Fonds sollen im Zusammenhang mit dem damit höheren Fondsvolumen Kostenvorteile für die Anteilsinhaber des übernehmenden Investmentfonds realisiert werden. Auf diese Weise verteilen sich die Fixkosten und gegebenenfalls Minimumgebühren (Wirtschaftsprüfer, Pflichtveröffentlichungen, Mindestgebühren der Depotbank etc.) auf ein größeres Fondsvolumen.

II. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG:

Als Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds werden Sie im Rahmen des festgesetzten Umtauschverhältnisses (siehe Punkt IV) Anteilinhaber an dem übernehmenden Investmentfonds.

Die Anteilsinhaber der ausschüttenden Retail Tranche (AT0000A067P9) des übertragenden Fonds werden Anteilsinhaber der ausschüttenden Retail Tranche (AT0000A09YJ7) des übernehmenden Fonds.

Damit ändert sich für die Anteilsinhaber die Ertragsverwendung nicht.

Beim **Quality Stock** sind aufgrund der Verschmelzung folgende Auswirkungen in Hinblick auf die Veranlagungspolitik zu erwarten:

- **Änderung des Zielmarktes** hinsichtlich der überwiegenden Investition in europäische Aktien.
- Der Einsatz von **Derivaten** erfolgt künftig, aufgrund der aktuellen Anlagepolitik des übernehmenden Fonds, nur zur **Absicherung**. Der Einsatz von Derivaten als Teil der Anlagestrategie wäre jedoch nach entsprechender Änderung der Wesentlichen Anlegerinformationen zulässig wie bisher.
- Künftig erfolgt die Auswahl der Investitionen **nach ethischen und ökologischen Kriterien**.

Es kommt aufgrund der Verschmelzung darüber hinaus zu einer **Änderung des synthetischen Risiko- und Ertragsindikators (SRRI) von bisher 6 auf zukünftig 5**.
Diese Änderung ist darauf zurückzuführen, dass die in der Vergangenheit gemessenen Kursschwankungen des globalen Aktienmarktes (=Zielmarkt des übertragenden Fonds) größer waren als die Kursschwankungen des europäischen Aktienmarktes (=Zielmarkt des übernehmenden Fonds). Im Zuge der Verschmelzung ändert sich daher der SRRI von 6 auf 5. Aus dieser Änderung resultiert typischerweise eine geringere Ertragschance bei gleichzeitig niedrigerem Risiko.
Die Einstufung in die jeweilige Kategorie erfolgte aufgrund der in der Vergangenheit gemessenen Kursschwankungen. Sie stellt keinen verlässlichen Hinweis auf das zukünftige Risiko-Ertrags-Profil dar.
Weitere Informationen zum SRRI finden sich in den beiliegenden Wesentlichen Anlegerinformationen.

Zudem ergeben sich hinsichtlich der Rechte betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen keine Änderungen.

Die Spängler IQAM Invest GmbH empfiehlt, die beiliegenden Wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Fonds zu lesen.

Angaben zur Neugewichtung des Portfolios des übertragenden Investmentfonds

Durch die Verschmelzung kommt es im Vorfeld zu einer Änderung des Portfolios im Sinne einer Neugewichtung bzw. der Veranlagungsstrategie für die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds. Zehn Tage vor dem Verschmelzungstermin werden sämtliche Wertpapiere des Fonds verkauft und vorübergehend nur Sichteinlagen und kündbare Einlagen gehalten.

Steuerliche Behandlung / Umgang mit angefallenen Erträgen des OGAW

Nach § 186 Abs 4 InvFG 2011 sind die Anschaffungskosten sämtlicher Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds vom übernehmenden Investmentfonds fortzuführen (steuerneutrale Buchwertführung). Hinsichtlich der bis zum Verschmelzungszeitpunkt erzielten ordentlichen (Zinsen, Dividenden) und außerordentlichen (Kursgewinne) Erträge des übertragenden Investmentfonds besteht allerdings eine vorgezogene Steuerpflicht. Zu diesem Zweck wird in Höhe der auf die realisierten Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer (KESt) eine Auszahlung vom übertragenden Investmentfonds vorgenommen und an die depotführenden Stellen der Anteilsinhaber ausbezahlt. Diese sind - soweit keine KESt-Befreiung auf Ebene des Anteilinhabers besteht – verpflichtet, die KESt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Soweit eine KESt-Befreiung greift, kommt es zu einer Gutschrift der ausbezahlten KESt. Die nicht ausbezahlten Erträge werden auf Ebene des übernehmenden Investmentfonds thesauriert.

Österreich (Steuerinländer)

Die Fondsverschmelzung führt auf Ebene des Anteilinhabers (dh in Bezug auf den Fondsanteilschein selbst) zu keiner Realisierung von Kursgewinnen bzw. -verlusten und ist daher steuerneutral.
Für vor dem 01.01.2011 erworbene Fondsanteile bleibt daher der sogenannte Bestandschutz erhalten (Altbestand). Eine zukünftige Veräußerung bzw Rückgabe der Anteilscheine unterliegt daher bei jenen Anlegern nicht der Besteuerung, die die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen halten.
Nach dem 01.01.2011 erworbene Anteilscheine gelten dagegen als Neubestand. Dh eine zukünftige Veräußerung bzw Rückgabe der Anteilscheine unterliegt der Besteuerung.

Deutschland

Auch in Deutschland ist die Fondsverschmelzung auf Ebene des Anteilinhabers steuerneutral und bleibt zudem auch der Bestandschutz für nicht in einem Betriebsvermögen gehaltene Anteilscheine bestehen, wenn die Fondsanteile vor dem 01.01.2009 erworben wurden.

Mögliche Änderungen der steuerlichen Behandlung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung aufgrund der Verschmelzung gegenüber den oben genannten Ausführungen ändert.

Nähere Informationen

Bei Fragen zu Ihrer individuellen steuerlichen Situation bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit Ihrem Steuerberater.

Periodische Berichte
Das Rechnungsjahr des übertragenden Investmentfonds **Quality Stock** läuft vom **01.09.** bis zum **31.08.** Das Rechnungsjahr des übernehmenden Investmentfonds **Ecology Stock** läuft vom **01.05.** bis **30.04.**

Für die Anleger des übertragenden Investmentfonds **Quality Stock** ändert sich daher der Berichtszeitraum für die periodischen Berichte.

Kosten

Für die Anteilsinhaber des Quality Stock kommt es durch die Verschmelzung zu keiner Erhöhung der Verwaltungsvergütung. Die „Laufenden Kosten" werden aufgrund des nach der Verschmelzung höheren Fondsvolumens und des damit geringeren Anteils an den fixen Kosten bzw. den Mindestgebühren (z.B. Veröffentlichungskosten, Kosten für den Wirtschaftsprüfer, Mindestgebühren der Depotbank etc.) entsprechend sinken.

Gegenüberstellung der Kosten:

	Ecology Stock	**Quality Stock**
Verwaltungsvergütung	**bis zu 1,75%**	**0,10 %** des Fondsvermögens, **mindestens jedoch EUR 10.000,-- p.a. zuzüglich** einer jährlichen Vergütung von **bis zu 2,00 %** des Fondsvermögens
Aktuelle Laufende Kosten	**1,47%**[1]	**1,59%**
Ausgabeaufschlag	**5,00%**	**5,00%**
Rücknahmeabschlag	**0,00%**	**0,00%**
An die Wertentwicklung des Fonds gebunden Gebühr	Es wird eine performanceabhängige Gebühr verrechnet. Die performanceabhängige Gebühr beträgt 10% der positiven Performance eines Kalenderjahres, wobei bei der Berechnung die High-Water-Mark Methode angewendet wird. Im letzten Geschäftsjahr waren dies 2,42%.	Es wird eine performanceabhängige Gebühr verrechnet. Die performanceabhängige Gebühr beträgt 10% der positiven Performance eines Kalenderjahres, wobei bei der Berechnung die High-Water-Mark Methode angewendet wird. Im letzten Geschäftsjahr waren dies 0,00%

[1]Retail Tranche, ausschüttend

Eine im Zeitraum bis zur Verschmelzung angefallene Performance Fee wird noch vor der Verschmelzung abgerechnet und dem Fonds entnommen.

Um eine faire Behandlung hinsichtlich der Verrechnung der Performance Fee des übernehmenden Fonds für die Anteilsinhaber des übertragenden Fonds sicherzustellen, wird eine bis zur Verschmelzung angefallene Performance Fee im übernehmenden Fonds vorab abgegrenzt.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung entstehende Transaktionskosten die durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen im übertragenden Fonds anfallen, werden dem übertragenden Fonds nach Anfall angelastet.

Alle übrigen Kosten der Fusion werden von der Spängler IQAM Invest GmbH getragen.

III. SPEZIFISCHE RECHTE DER ANTEILINHABER:

Sie haben das Recht, zusätzliche Informationen zur Verschmelzung sowie eine Kopie des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers (§ 119 InvFG 2011) bzw der Depotbank der Fonds zu erhalten. Diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an office@spaengler-iqam.at.

Mit Erhalt dieses Schreibens sind Sie weiters berechtigt, ohne weitere Kosten (§ 123 InvFG 2011), die Auszahlung bzw Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen. Dieses Recht erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses (siehe IV.). Nach Durchführung der Verschmelzung können Sie die Anteile am übernehmenden Fonds zurücklösen.

IV. ERGEBNIS (WERTENTWICKLUNG/PERFORMANCE), UMGANG MIT ERTRÄGEN:

Die mit der Verschmelzung in Verbindung stehenden Umstellungen sollten sich positiv auf das Ergebnis (Wertentwicklung/Performance) des übernehmenden Investmentfonds auswirken**. Diesbezüglich kann jedoch keine Garantie abgegeben werden.**

Eine Verwässerung des Ertrags auf Seiten des übertragenden oder des übernehmenden Investmentfonds wird grundsätzlich nicht erwartet. Im Zuge der vorübergehenden Neugewichtung des Portfolios des übertragenden Investmentfonds zehn Tage vor der Verschmelzung kann es in diesem Zeitraum jedoch kurzfristig zu einer Verwässerung des Ertrages des übertragenden Investmentfonds kommen.

Allfällige Erträge aus dem übertragenden Investmentfonds werden vor der Verschmelzung nicht ausgeschüttet.

V. MASSGEBLICHE VERFAHRENSASPEKTE:

Das Umtauschverhältnis ist das Verhältnis zu dem Anteile des übertragenden Investmentfonds in Anteile des übernehmenden Investmentfonds zum Verschmelzungsstichtag umgetauscht werden. Dabei wird der Wert eines Anteils des übertragenden Fonds durch den Wert eines Anteils des übernehmenden Fonds dividiert. Das Ergebnis stellt dar, wie viele Anteile am übernehmenden Fonds ein Anteilsinhaber des übertragenden Fonds erhält. Dieses Umtauschverhältnis wird am Börsentag des geplanten Verschmelzungsstichtags festgelegt.

Das Umtauschverhältnis wird auf Basis der jeweiligen Fondspreise am Börsentag des geplanten Verschmelzungstermins von der Verwaltungsgesellschaft je Anteil berechnet, wobei auf sechs Nachkommastellen gerundet wird. Es kommt daher zu keiner Barzahlung eines allfälligen Spitzenausgleichs.

Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der 31.05.2016.

Zum Verschmelzungstermin werden die Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds auf den übernehmenden Investmentfonds übertragen. Gleichzeitig erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds entsprechend dem festgelegten Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Investmentfonds. Diese Anteile werden den Anteilinhabern mit Valuta 31.05.2016 auf ihrem Wertpapierdepot gutgebucht.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung können Kauf- und Verkaufsorders für den Fonds **Quality Stock** letztmalig am 20.05.2016 erteilt werden. Für Anteile am **Ecology Stock**, die aufgrund der Verschmelzung erworben werden, kann erstmalig am 31.05.2016 eine Verkaufsorder erteilt werden. Dies bedeutet, dass um eine effiziente Durchführung der Verschmelzung vornehmen zu können, es in dem genannten Zeitraum zu einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds **Quality Stock** kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Spängler IQAM Invest GmbH

Mag. Leopold Huber

Mag. Werner Eder

Beilagen:
Aktuelle jeweilige Wesentliche Anlegerinformationen (= Kundeninformationsdokumente, KID) des Ecology Stock